

Erläuterungen zum Gebührenbescheid

1

Als **Adressat(en)** werden die Gebührenpflichtigen, wie Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte angegeben (s. § 2 Abfallgebührensatzung "Gebührenpflichtige"). Wurde durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen eine Hausverwaltung beauftragt, ist diese Adressat des Gebührenbescheides.

2

Das **Kassenzeichen** ist bei jedem Schriftverkehr, Telefonat oder bei Zahlungsangelegenheiten anzugeben. So kann eine eindeutige Zuordnung und damit rasche Bearbeitung gewährleistet werden.

3

Für den Fall, dass eine Hausverwaltung bestellt wurde, wird hier der **Gebührenpflichtige** ausgewiesen.

4

Sollte ein Grundstück mehrere Grundstückseigentümer haben, so haften diese für die Abfallgebühren **gesamtschuldnerisch**. Der Gebührenbescheid ergeht deshalb in seiner Ausfertigung an alle bekannten Grundstückseigentümer.

5

Sollten sich **mehrere Grundstücke einen Restabfallbehälter teilen** bzw. eine **wirtschaftliche Einheit** bilden, so wird hier der entsprechende Zusammenhang ausgewiesen.

6

Die Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung sind **Grundlage** für den Gebührenbescheid. In der Regel wird die Abfallgebührensatzung jährlich durch den Kreistag neu für das Folgejahr beschlossen und im Dezember veröffentlicht.

7

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** beinhaltet sowohl die Abrechnung des vergangenen abgeschlossenen Kalenderjahres als auch die Vorauszahlung für das aktuelle Kalenderjahr. Guthaben oder Nachforderungen aus dem Vorjahr wurden bereits beim Gesamtbetrag (abzüglich oder zuzüglich) berücksichtigt. Die Berechnung ist den folgenden Seiten zu entnehmen.

8

Der Gesamtbetrag kann entweder als ein Betrag bis spätestens zum 1. Fälligkeitstermin oder in zwei Teilbeträgen zu den beiden angegebenen **Fälligkeitsterminen** auf das unten im Gebührenbescheid ausgewiesene Konto überwiesen werden. Bitte geben Sie dabei stets das Kassenzeichen an (siehe Nr. 2).

9

Sie können dem Landkreis ein **Lastschrift-Mandat** (Einzugsermächtigung) erteilen. In diesem Fall werden die Gebühren zu den im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeiten (Punkt 8) von Ihrem Konto abgebucht.

9a

Änderungen Ihrer Kontodaten sind bis spätestens 10 Tage vor der ausgewiesenen Zahlungsfälligkeit (1. Fälligkeitstermin) schriftlich mitzuteilen. Das entsprechende Formular (SEPA-Lastschriftmandat) – ist auf der Internetseite [Abfallentsorgung / Landkreis Oberhavel](#) verfügbar.

10

Sollten Sie **Gebührenrückstände** aus den vorherigen Veranlagungszeiträumen haben, werden Sie hier darauf aufmerksam gemacht. Diese Forderung sollte sofort beglichen werden, da sonst weitere Kosten durch Beitreibungsmaßnahmen entstehen.

11

Die **Ermittlung des Grundpreises** erfolgt auf der Grundlage der gemeldeten und durch das zuständige Einwohnermeldeamt übermittelten Personenanzahl. Änderungen werden auf volle Monate berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der gemeldeten Personen, ist diese Veränderung vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

Anzahl der gemeldeten Personen x Grundpreis = Grundpreis für 1 Kalenderjahr

Waren beispielsweise vom 01.01. bis 30.05.2025 (5 Monate) 29 Personen und vom 01.06. bis 31.12.2025 (7 Monate) 24 Personen auf dem Grundstück gemeldet, errechnet sich der Grundpreis wie folgt:

$29 \text{ (Personen)} \times 17,80 \text{ € (Grundpreis)} / 12 \text{ (Monate)} \times 5 \text{ (anteilige Monate)} = 214,65 \text{ € (Grundpreis)}$

$24 \text{ (Personen)} \times 17,80 \text{ € (Grundpreis)} / 12 \text{ (Monate)} \times 7 \text{ (anteilige Monate)} = 249,20 \text{ € (Grundpreis)}$

$214,65 \text{ €} + 249,20 \text{ €} = \mathbf{463,85 \text{ €}}$ (Summe Abrechnung Grundpreis 2025)

12

Die **Mindestgebühr** beträgt bei Wohngrundstücken mindestens eine Leerung eines 120-Liter-Restabfallbehälters pro gemeldeter Person und Jahr. Ergeben sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen in der Bemessungsgrundlage (Anzahl der Personen), erfolgt die Berechnung anteilig und wird auf ganze Entleerungen aufgerundet.

Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden, und öffentlichen Einrichtungen entspricht die Mindestgebühr zwei Entleerungen eines 120-Liter-Restabfallbehälters pro vorgehaltenem Abfallbehälter und Kalenderjahr.

Bei Freizeit- und Erholungsgrundstücken beträgt die Mindestgebühr zwei Entleerungen je Grundstück und Jahr. Bei Kleingärten beträgt die Mindestgebühr eine Entleerung je Kleingarten und Jahr.

Ergeben sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen in der Bemessungsgrundlage (Anzahl der Personen) erfolgt die Berechnung anteilig und wird **auf ganze Entleerungen aufgerundet**.

01.01. - 31.12.2026 (12 Monate) 1 gemeldete Person $(1 / 12 \times 12) = 1$
Mindestentleerung

Im Beispiel-Gebührenbescheid:

Waren beispielsweise für fünf Monate 29 Personen und für 7 Monate 24 Personen gemeldet, errechnet sich die Mindestgebühr wie folgt:

29 Personen + 24 Personen = 53 / 2 = 26 Personen
(Durchschnitt)/Mindestentleerungen für ein ganzes Kalenderjahr x 5,60 €
(Arbeitspreis pro Entleerung) = **145,60 €** Mindestgebühr

Bei **Kleingartenanlagen** beträgt die Mindestgebühr mindestens eine Leerung eines 120-Liter-Behälters pro Kleingarten und Jahr. Bei Freizeit- und **Erholungsgrundstücken** werden mindestens 2 Leerungen eines 120-Liter-Behälters pro Grundstück und Jahr festgesetzt.

13

Die tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen werden mit der errechneten Mindestgebühr **verglichen** und der jeweils höhere Betrag wird im Gebührenbescheid festgesetzt. Übersteigt die Zahl der tatsächlichen Entleerungen die errechnete Zahl der Mindestleerungen, so wird die Anzahl der tatsächlichen Leerungen für die Gebührenerhebung herangezogen. Anderenfalls wird eine Mindestgebühr, siehe Punkt 12, erhoben.

14

Der **Arbeitspreis** wird anhand der Anzahl der Behälterentleerungen sowie der Größe des Abfallbehälters errechnet. Bei mehreren Behältern ist die Entleerungszahl pro Behälter ausgewiesen.

Im Jahr 2025 betrug der Arbeitspreis für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern 5,60 € pro Leerung.

Im Beispiel-Gebührenbescheid:

7 (Entleerungen) x 5,60 € (Arbeitspreis pro Entleerung beim 120-Liter-Behälter) =
39,20 €

15

Der **Abrechnungsbetrag für 2025** errechnet sich aus dem ermittelten Grundpreis und Arbeitspreis für das vergangene Jahr sowie den bereits geleisteten Vorauszahlungen. Hilfreich ist es, wenn Sie sich den Gebührenbescheid des Vorjahres dazulegen. War Ihre Vorauszahlungsgebühr für 2025 höher als die tatsächlich für 2025 entstandene Gebühr, ergibt sich, wie im Beispiel-Gebührenbescheid, ein Guthaben. War die Vorauszahlung geringer, ergibt sich eine Nachforderung. Der ausgewiesene Abrechnungsbetrag wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrages (s. Nr. 19) verrechnet.

16

Die Höhe des **Grundpreises bei der Vorauszahlung** richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Personen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (hier zum 01.01.2026):

Anzahl gemeldete Personen x Grundpreis pro Person = Höhe Grundpreis für die Vorauszahlung (2026)

17

Die **Vorauszahlung der Mindestgebühr** für den Erhebungszeitraum 01.01. - 31.12.2026 bemisst sich auf der Grundlage der zum 01.01.2026 gemeldeten Personen.

Im Beispiel-Gebührenbescheid:

24 Personen x 5,60 € = **134,40 €** Mindestgebühr-Vorauszahlung

18

Die Höhe der **Vorauszahlung auf den Arbeitspreis** richtet sich nach der Anzahl der Behälterentleerungen und der/den Behältergröße(n) aus dem Vorjahr (2025), siehe Punkt 14.

Differenzen zwischen der Vorauszahlung und der tatsächlichen Inanspruchnahme werden bei der Gebührenerhebung im Folgejahr ausgeglichen.

19

Für den im Kalenderjahr zu zahlender Gesamtbetrag werden die errechneten Grund- und Arbeitspreise des Vorjahres sowie die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr summiert.

Vorausberechnung (2026) auf den Grundpreis
+ Vorausberechnung (2026) auf den Arbeitspreis
abzüglich Guthaben aus der Abrechnung des Vorjahres (2025) **oder**
zuzüglich Nachforderung aus der Abrechnung des Vorjahres (2025)
= zu zahlender Gesamtbetrag für 2026

20

Die **Rechtsbehelfsbelehrung weist Sie auf** die Möglichkeit der Anfechtung (Widerspruch) des Gebührenbescheides hin. Dabei ist zu beachten, dass das Einlegen eines Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung hat und die festgesetzten Beträge fristgemäß zu zahlen sind (§ 80 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Zusätzliche Erläuterung zum Gebührenbescheid, wenn eine Biotonne vorhanden ist

1

Die Höhe der **Gebühr für die Bioabfallentsorgung** errechnet sich aus der Behältergröße und der Anzahl der Behälterentleerungen.

Im Beispiel-Gebührenbescheid mit Biotonne:

5 (Entleerungen) x 3,00 € (= Entleerungspreis für eine 120-Liter-Biotonne) = **15,00 €**

2

Die Höhe der **Vorauszahlung für die Bioabfallentsorgung** richtet sich nach der Anzahl der Entleerungen der Biotonne aus dem Vorjahr (2025).

Bei Anmeldung der Biotonne im Laufe des Vorjahres erfolgt die Festsetzung der **Vorauszahlung durch Hochrechnung** der anteilig in Anspruch genommenen Behälterentleerungen **auf ein ganzes Jahr**.

Hier ein Beispiel:

Anzahl der Behälterentleerungen für den Zeitraum 01.05. - 31.12.2025 =
2 Entleerungen

Hochrechnung der Behälterentleerungen für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2026 =
3 Entleerungen

Eine Mindestgebühr wird für die Biotonne nicht erhoben.